

# **Grundsätze der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg für die Vergabe von Leistungsbezügen**

**Vom 24. September 2008**

**in der Fassung der dritten Änderung vom 1. Juni 2022**

Auf Grund des § 8 Satz 2 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 14. Januar 2011 (GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 90 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), hat die Universitätsleitung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg mit Beschluss vom 24. September 2008, vom 20. Juli 2011 und vom 4. Mai 2022 im Benehmen mit dem Senat die folgenden Vergabegrundsätze erlassen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Grundsätze regeln die Vergabe von Leistungsbezügen nach der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung.
- (2) Sie gelten für Professorinnen und Professoren der FAU, deren Vergütung sich nach der Besoldungsordnung W des Bayerischen Besoldungsgesetzes richtet, für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit Ausnahme des § 3 (Art. 69 Abs. 1 2. Halbsatz BayBesG).
- (3) Die Vergabe von Funktions-Leistungsbezügen an hauptamtliche Mitglieder der Universitätsleitung, die nach Maßgabe der Besoldungsordnung W besoldet werden, ist nicht Gegenstand der Regelung.
- (4) Das Verfahren der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen sowie die Festlegung von weiteren Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung, für die Funktions-Leistungsbezüge vergeben werden können, ist in einer gesonderten Satzung der FAU geregelt.

## **§ 2**

### **Arten und Verteilung der Leistungsbezüge**

- (1) Leistungsbezüge werden vergeben als
  - Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge,
  - Besondere Leistungsbezüge,
  - Funktions-Leistungsbezüge.
- (2) Mindestens 15 % des Gesamtbetrags der Leistungsbezüge sollen auf besondere Leistungsbezüge entfallen.

## **§ 3**

### **Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge**

- (1) Zur Gewinnung einer Person, die einen Ruf an die Universität erhalten hat, können Berufungs-Leistungsbezüge vergeben werden.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Vergabe von Berufungs-Leistungsbezügen sind insbesondere zu

berücksichtigen

- die individuelle Qualifikation,
- etwaige Evaluierungsergebnisse,
- die Bewerberlage für die ausgeschriebene Professur,
- die Arbeitsmarktsituation im jeweiligen Fach.

<sup>2</sup>Die Höhe der Berufungs-Leistungsbezüge wird nach Maßgabe dieser Kriterien unter Berücksichtigung der bisherigen Bezüge der berufenen Person individuell vereinbart.

- (3) <sup>1</sup>Bleibe-Leistungsbezüge können gewährt werden, wenn ein Ruf an eine andere, in der Regel außerbayerische Hochschule vorgelegt oder das Einstellungsinteresse eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers glaubhaft gemacht wird. <sup>2</sup>Bei der Bemessung von Bleibe-Leistungsbezügen sollen Vorteile aus dem nicht erforderlichen Ortswechsel berücksichtigt werden.
- (4) <sup>1</sup>Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel als unbefristete monatliche Zahlung vergeben. <sup>2</sup>Sie können auch befristet unter Abschluss einer Zielvereinbarung vergeben werden, deren Erfüllung Voraussetzung für die befristete Weitergewährung oder für die unbefristete Gewährung ist. <sup>3</sup>Bei unbefristeter Vergabe kann festgelegt werden, dass die Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge an allgemeinen Besoldungsanpassungen teilnehmen.
- (5) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sind zurückzuzahlen, wenn die Professorin oder der Professor innerhalb von drei Jahren seit Gewährung dieser Leistungsbezüge an eine andere Hochschule wechselt.

#### **§ 4**

##### **Kriterien für besondere Leistungsbezüge**

- (1) Besondere Leistungsbezüge können vergeben werden für besondere Leistungen
- in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung,
  - die über die Dienstpflichten eines Professors erheblich hinausreichen und
  - die im Rahmen der hauptamtlichen Tätigkeit in der Regel über mindestens drei Jahre erbracht worden sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Fakultäten legen die Kriterien für besondere Leistungen entsprechend dem jeweiligen Aufgabenprofil näher fest. <sup>2</sup>Dabei soll auf eine angemessene Gewichtung der unterschiedlichen Kriterien geachtet werden.
- (3) Die besonderen Leistungen sind auf der Grundlage der in der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) nicht abschließend genannten Kriterien festzustellen.
- (4) Besondere Leistungen in Forschung und Lehre sind grundsätzlich als gleichwertig zu bewerten.

#### **§ 5**

##### **Vergabe der besonderen Leistungsbezüge**

- (1) Besondere Leistungsbezüge werden in der Regel als laufende monatliche Zahlung in vier Stufen vergeben:

###### Stufe 1:

Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten deutlich hinausgehen und das Profil des Faches mitprägen.

#### Stufe 2:

Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten maßgeblich hinausgehen und das Profil des Faches und der Fakultät in besonderer Weise mitprägen.

#### Stufe 3:

Leistungen, die das Profil des Faches, der Fakultät sowie die Reputation der Universität als Lehr- und Forschungsinstitution maßgeblich mitprägen.

#### Stufe 4:

Leistungen, die das Profil des Faches, der Fakultät sowie die Reputation der Universität als Lehr- und Forschungsinstitution auf internationaler Ebene entscheidend mitprägen.

- (2) <sup>1</sup>Die Anzahl der jährlichen Vergaberunden ist in einer gesonderten Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg geregelt, die Höhe der Stufen wird von der Universitätsleitung einmal jährlich festgelegt und bekannt gegeben. <sup>2</sup>Eine Entscheidung über die Vergabe ergeht aufgrund eines Antrages der Professorin oder des Professors unter Beifügung eines Selbstberichts. <sup>3</sup>Das Verfahren der Vergabe von besonderen Leistungsbezügen wird für die Gruppen der W1-, W 2- und W 3-Professoren getrennt durchgeführt. <sup>4</sup>Bei der Leistungsbewertung ist die Ausstattung der jeweiligen Professur mitzuberücksichtigen.
- (3) <sup>1</sup>Die erstmalige Vergabe einer Leistungsstufe erfolgt befristet für einen Zeitraum von in der Regel drei Jahren. <sup>2</sup>Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums können besondere Leistungsbezüge der gleichen oder einer anderen Stufe erneut befristet vergeben werden. <sup>3</sup>Frühestens bei der dritten Vergabe können besondere Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden. <sup>4</sup>Die unbefristete Vergabe kann davon abhängig gemacht werden, dass vorher abgeschlossene Zielvereinbarungen erfüllt worden sind.
- (4) Unbefristet gewährte Leistungsbezüge können bei einem erheblichen Leistungsabfall mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden.
- (5) <sup>1</sup>In besonderen Fällen können besondere Leistungsbezüge als Einmalzahlung gewährt werden, insbesondere für:
- Sprecher/-in eines Clusters / einer Exzellenzinitiative
  - Sprecher/-in einer Graduiertenschule / Exzellenzinitiative
  - Sprecher/-in eines Sonderforschungsbereichs
  - Sprecher/-in eines DFG-Graduiertenkollegs
  - Sprecher/-in einer DFG-Forschergruppe
  - Inhaber/-in eines ERC Grant
- <sup>2</sup>Die Höhe des Betrags muss in angemessenem Verhältnis zu der Bedeutung der Leistung, den in § 5 Abs. 1 genannten Stufen und der Höhe der als laufende Zahlung vergebenen Beträge stehen.
- (6) <sup>1</sup>Bei der Bewertung der Leistungen und Bemessung besonderer Leistungsbezüge darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor wegen der Übernahme von Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung nicht zu einer Benachteiligung führen. <sup>2</sup>Eine Reduzierung oder Unterbrechung der Professorentätigkeit aus familiären Gründen oder aufgrund anerkannter

Behinderungen ist angemessen zu berücksichtigen.

- (7) Die Vergabe besonderer Leistungsbezüge ist ausgeschlossen, soweit die Leistungen bereits
- durch anderweitige Zahlungen honoriert werden, z. B. aufgrund von Zielvereinbarungen,
  - Gegenstand der Leistungs- bzw. Zielvereinbarung mit einer W1-Juniorprofessorin oder einem W1-Juniorprofessor sind und damit Voraussetzung für eine positive Zwischenevaluation.

## **§ 6**

### **Funktions-Leistungsbezüge**

- (1) Die Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung, für die Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden können, sind in einer gesonderten Satzung der FAU geregelt.
- (2) Die Beträge der Funktions-Leistungsbezüge werden durch die Universitätsleitung festgelegt.
- (3) <sup>1</sup>Funktions-Leistungsbezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe gewährt. <sup>2</sup>Bei länger dauernder Verhinderung an der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe kann eine Einstellung der Funktions-Leistungsbezüge erfolgen.
- (4) Soweit eine Person mehrere Funktionen ausübt, erhält sie die jeweiligen Funktions-Leistungsbezüge kumulativ.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Grundsätze treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung vom 24. September 2008.  
Geändert durch Beschluss der Universitätsleitung vom 20. Juli 2011 und durch Beschluss der Universitätsleitung vom 4. Mai 2022.